

Lesefassung:

## **Satzung**

### **der Gemeinde Boiensdorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Wallensteingraben-Küste"**

Stand vom 01. Januar 2017

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.) und der §§ 1, 2, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. September 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499), wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Boiensdorf vom 29.01.2004 und nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg am 11.02.2004 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Wallensteingraben-Küste" erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Boiensdorf ist Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes "Wallensteingraben-Küste" (Verband), der entsprechend § 63 Abs.1 Nr.2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Boiensdorf besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde Boiensdorf hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

## **§ 2**

### **Gebührengegenstand**

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.

(2) gestrichen

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Boiensdorf.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür Erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3)

1. Der Gebührensatz ab dem Kalenderjahr 2016 beträgt je angefangene

- |   |              |
|---|--------------|
| - 0,1 Hektar Gebäude- u. Freifläche, Bauland, Gartenland lt. Kataster   | = 8,05 Euro, |
| - 2,0 Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche, Holzungen  | = 8,05 Euro, |
| - 1,0 Hektar landwirtschaftlich genutzter oder gleichartig genutzter Fläche (A, GR, Brachland, Unland, Heideland) | = 8,05 Euro, |
| - 1,0 Hektar sonst. befestigte Fläche, Straßen, Wege, Plätze  | = 8,05 Euro, |
| - 2,0 Hektar Fläche in nach § 22 LNatG M-V festgesetzten Naturschutzgebieten                                      | = 8,05 Euro. |

2. Der Gebührensatz ab dem Kalenderjahr 2017 beträgt je angefangene

- |   |              |
|---|--------------|
| - 0,1 Hektar Gebäude- u. Freifläche, Bauland, Gartenland lt. Kataster       | = 9,61 Euro, |
| - 2,0 Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche, Holzungen                | = 9,61 Euro, |
| - 1,0 Hektar landwirtschaftlich genutzter oder gleichartig genutzter Fläche |              |

(A, GR, Brachland, Unland, Heideland)	= 9,61 Euro,
- 1,0 Hektar sonst. befestigte Fläche, Straßen, Wege, Plätze	= 9,61 Euro,
- 2,0 Hektar Fläche in nach § 22 LNatG M-V festgesetzten Naturschutzgebieten	= 9,61 Euro.

(4) Weisen Grundstücke mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.

#### **§ 4 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungs-Berechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Die Gebühr ist in zwei gleichen Raten, zum 15.05. und 15.11. jeden Jahres fällig. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

(4) Auf Antrag des Gebührenschildners kann die Gebühr zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Wallensteingraben-Küste“ abweichend von Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 des Kommunalabgabengesetzes

handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des KAG M-V , IV. Teil (Straf- und Bußgeldvorschriften).

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Boiensdorf über Die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes vom 30. Juni 2003 außer Kraft.

Boiensdorf, Stand 01.01.2017

---

(Frehse)  
Bürgermeister